



# BUNDESMINISTERIUM

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Kanzleramtes vom 21. Dezember 1993; 21. 12. 1993

94.103-2 a/1994, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen

GZ 114.112/4-I/D/14/94 bei.

Für den Bundesminister:

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

**Betreff GESETZENTWURF**  
Zl. .... 15 ..... -GE/19.....  
Datum: 11. APR. 1994

Verteilt 12. April 1994

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon 0222/711 72

DVR: 0649856

Sachbearbeiterin:  
Wladar  
Klappe/DW: 4765

*St. Bauer*

**Betreff:** Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - Novelle 1994;  
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 16.2.1994, GZ 17.104/627-I 8/1994, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden, Stellung wie folgt:

#### Zu § 1162 e ABGB:

Vorgesehen ist, die gesetzlichen Zinsen für Forderungen aus Dienstverhältnissen insoweit abzuändern, daß anstelle des geltenden Zinssatzes von 4 % pro Jahr der Zinssatz von 2 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank tritt.

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, zielt diese Neuregelung darauf ab, Arbeitgebern einen Anstoß zur pünktlichen Erfüllung der Leistungsverpflichtungen zu schaffen.

- 2 -

Diese Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt. Sie stellt eine erfolgversprechende Maßnahme gegen die Praxis mancher Arbeitgeber dar, ihre überlegene soziale Position zur Beschaffung eines kostenlosen bzw. günstigen Kredites zu mißbrauchen.

Das Problem des "Ersatzdarlehens" ist aus der Sicht der konsumentenrechtlichen Beratungstätigkeit bekannt. Soll das durch die Neuregelung angestrebte Ziel, eine wirksame Präventivmaßnahme gegen Zahlungsverzögerungen des Arbeitgebers darzustellen, erreicht werden, so muß der gesetzliche Zinssatz den Marktzinssatz für Kredite berücksichtigen. Der vorliegende Entwurf scheint daher hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes keinesfalls überzogen.

Zu § 44 ASGG:

Der vorliegende Entwurf sieht zu Zwecken der Verfahrensbeschleunigung vor, daß qualifizierte Parteienvertreter nunmehr auch ohne urkundlichen Nachweis der Bevollmächtigung dann zulassen sind, wenn sie sich auf eine erteilte Bevollmächtigung berufen.

Die mißbräuchliche Berufung auf eine nicht vorhandene Bevollmächtigung hat das Gericht gem. Abs. 6 zu sanktionieren (Mutwillensstrafe, Vertretungsverbot). Diese Neuregelung wird damit begründet, daß die qualifizierten Parteienvertreter nicht einer öffentlich-rechtlichen strengen standesrechtlichen Verantwortung unterliegen.

In Anbetracht der Schwere der Sanktionen scheint es allerdings überlegenswert, die Vorgangsweise des Gerichtes bei der Zumessung der Strafen näher zu determinieren.

- 3 -

Zu § 54 Abs 1 ASGG:

Die Neuregelung zu § 54 ASVG sieht eine Erweiterung der Klagslegitimation des Betriebsrates vor. Nunmehr kann diese Sonderform der Verbandsklagen auch dann Gegenstand einer Entscheidung des ASGG sein, wenn nach der Streitanhängigkeit nur noch ein betroffener Arbeitnehmer im Betrieb tätig ist bzw. nur noch ein zwischenzeitig ausgeschiedener Arbeitnehmer von der Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen des klagsgegenständlichen Rechts oder Rechtsverhältnisses betroffen ist.

Dies im Interesse der Prozeßökonomie gelegene Neuregelung ist zu begrüßen. Ganz allgemein wird die Erweiterung des Instituts der Verbandsklage bzw. deren Sicherstellung befürwortet. Dies auch im Hinblick auf die äußerst positiven Erfahrungen, die das BMGSK im Zusammenhang mit der Verbandsklagstätigkeit des VKI (§ 28 KSchG) gemacht hat.

Zu § 308 Abs 4 EO:

Die Neuregelung sieht vor, daß nunmehr der Verpflichtete selbst die gepfändeten und überwiesenen Forderungen zugunsten des betreibenden Gläubigers gerichtlich geltend machen kann. Diese Bestimmung scheint äußerst zweckmäßig, da - wie die Erläuterungen festhalten - der Verpflichtete im Falle einer strittigen Forderung häufig die Chance einer gerichtlichen Durchsetzung besser beurteilen kann als der betreibende Gläubiger. Überdies kann der Verpflichtete eine möglichst rasche Befriedigung seines Gläubigers erwirken.

Diese Neuregelung greift jedoch nur in jenen Fällen, in denen der Schuldner entweder nur einen Gläubiger hat bzw. sich der Schuldner im Fall von mehreren betreibenden Gläubigern den Überblick über die Anzahl bzw. über den Rang der Gläubiger bewahrt hat.

- 4 -

Dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist allerdings im Zusammenhang mit der konsumentenrechtlichen Beratungstätigkeit bekannt, daß dieser Überblick teilweise nicht mehr vorhanden ist. Ursache dafür ist unter anderem auch die Tatsache, daß Schuldner mehrerer Gläubiger häufig nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang der Arbeitgeber Zahlungen an bestimmte Gläubiger geleistet hat. Auszugehen ist wohl davon, daß den Arbeitgeber über diese Umstände aufgrund des Arbeitsverhältnisses eine Verpflichtung zur Rechnungslegung trifft.

Problematisch könnte allerdings jener Fall sein, in dem ein Gläubiger Exekution (z. B. Fahrnisexekution) führt und dem Schuldner nicht bekannt ist, ob der Arbeitgeber die der Exekution zugrundeliegende Forderung bereits beglichen hat.

Überlegenswert scheint daher z.B. eine Regelung, die vorsieht, daß die Erhebung einer Klage auf Rechnungslegung eine Aufschübung des Exekutionsverfahrens bewirkt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

31. März 1994  
Für die Bundesministerin:  
GAUGG

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Wischwander